

# Hinweise zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit

## 0. Allgemeines

Bei der Förderung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gelten die Hinweise und die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie - IMFR) in der jeweils gültigen Fassung.

## 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, mittels internationaler Jugendarbeit, insbesondere durch persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg zu leisten. Sie soll dabei den Teilnehmern Kenntnisse und Erfahrungen anderer Völker, ihrer Kulturen und Gesellschaftsordnungen, ihre Werte und Lebensweisen vermitteln. Im Austausch mit den europäischen Nachbarstaaten soll ein europäisches Bewusstsein entwickelt werden.

Zu diesen allgemeinen Zielen treten im Verhältnis zu einzelnen Ländern noch besondere Anliegen hinzu, die zum Teil aus den jeweiligen historischen, zum Teil aus anderen spezifischen Gegebenheiten erwachsen. Entsprechende Festlegungen für bestimmte Regionen, Staaten oder Staatengruppen trifft das zuständige Ministerium.

## 1.2 Gegenstand der Förderung sind

- 1.2.1 internationale Jugendbegegnungen,  
1.2.2 internationale Veranstaltungen mit Fachkräften der Jugendarbeit,  
1.2.3 Sonderveranstaltungen der internationalen Jugendarbeit.  
1.3 Bei internationalen Begegnungen nach Nr. 1.2.1 sollen Veranstaltungen, die dem Aufbau oder der Festigung von Partnerschaften dienen, bevorzugt gefördert werden.

## 2. Träger

Antragsberechtigt sind

- 2.1 die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände für ihre überregionalen Veranstaltungen nach Nr. 1.2.2 und 1.2.3 dieser Hinweise,  
2.2 sonstige freie Träger der Jugendarbeit.

## 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Wird eine Veranstaltung mit Bundes- oder EU-Mitteln gefördert, so kann eine Landesförderung nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bewilligt werden. Die Landesförderung kann in diesen Fällen in der Höhe von den Beträgen nach Nr. 4 abweichen.  
3.2 Es können Veranstaltungen im Bundesgebiet und im Ausland gefördert werden. Die Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in

Hessen entsprechen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich verwirklicht werden.

- 3.3 Vorbereitung und Auswertung von internationalen Begegnungen können entsprechend gefördert werden, sofern sie im Bundesgebiet stattfinden und insgesamt nicht länger als drei Tage dauern.
- 3.4 Bei Planung und Vorbereitung aller internationalen Begegnungen/Veranstaltungen ist zu beachten:
  - 3.4.1 Begegnungen/Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit sollen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und bei themenorientierten Programmen auch über Themen genauen Aufschluss gibt, eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung gewährleisten.
  - 3.4.2 Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Begegnungen/Veranstaltungen müssen Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit, die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und die Fähigkeit besitzen, die teilnehmenden Personen zur Mitarbeit und zur eigenen Initiative zu veranlassen.
  - 3.4.3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend zu versichern.
- 3.5 Bei der Planung und Vorbereitung internationaler Jugendbegegnungen (Nr. 1.2.1) ist zu beachten:
  - 3.5.1 Das Zahlenverhältnis zwischen ausländischen und deutschen jungen Menschen soll bei bilateralen Programmen ausgeglichen, bei multilateralen Maßnahmen angemessen sein. Die Zahl der mitwirkenden Fachkräfte muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der teilnehmenden jungen Menschen stehen.
  - 3.5.2 Die gleichberechtigte Teilnahme von Mädchen und Jungen ist zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming).
  - 3.5.3 Das Mindestalter der jungen Menschen soll 14 Jahre betragen; Obergrenze ist das vollendete 27. Lebensjahr.
  - 3.5.4 Die Dauer der Begegnung/Veranstaltung soll mindestens fünf und höchstens 30 Tage (ohne An- und Abreise) betragen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung.
- 3.6 Bei valutfreien Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit, insbesondere mit osteuropäischen Staaten, bleibt die Befugnis des Zuwendungsempfängers unberührt, neben den Teilnehmerbeiträgen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Umlage zur Mitfinanzierung eines Gegenbesuches zu erheben. Diese Umlage ist gesondert zu buchen und auszuweisen.

#### **4. Umfang der Förderung**

- 4.1 Die Zuwendung (Projektförderung) wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Dazu wird bei Veranstaltungen im Bundesgebiet nach Nr. 4.7 ein bestimmter Betrag, um den jede Person von den Fahrtkosten zu entlasten ist, festgesetzt. In besonders begründeten Einzelfällen nach Nr. 1.2.1 und 1.2.2 können mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums Zuwendungen auch im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt werden.
- 4.2 Im Wege der Festbetragsfinanzierung werden pro Tag und Teilnehmer folgende Förderungssätze gewährt:

	<u>Inland</u>	<u>Ausland</u>
4.2.1 Veranstaltungen nach Nr. 1.2.1	15,-- €	60 v. H. der Fahrtkosten (max.350,--€ pro Person)
4.2.2 Veranstaltungen nach Nr. 1.2.2 und Nr. 1.2.3	26,-- €	75 v. H. der Fahrtkosten (max.350,--€ pro Person)

- 4.3 In besonders begründeten Einzelfällen kann zusätzlich zu den Förderungssätzen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ein Zuschuss bis zu 26,--€ je Veranstaltungstag abgerechnet werden.
- 4.4 Für Veranstaltungen nach Nr. 1.2.2 und 1.2.3 können Dolmetscherkosten bis maximal 150,-- € je Seminartag gewährt werden.
- 4.5 Der nach Nr. 4.2.2 maßgebliche Tagessatz wird bei Seminaren auch für die Tagungsleitung und die Fachkräfte gewährt, soweit sie nicht ständig an der Einrichtung tätig sind, an der die Veranstaltung durchgeführt wird. Damit sind Honorare, Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung für diesen Personenkreis abgegolten.
- 4.6 An- und Abreisetage können als volle Veranstaltungstage berücksichtigt werden, wenn die Anreise bis zum Mittag und die Abreise nicht vor dem Mittag beginnt. Ansonsten gelten An- und Abreise als ein Tag.
- 4.7 Für Veranstaltungen im Bundesgebiet können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegeben werden.
- 4.8 Für Veranstaltungen im Ausland können - soweit nichts anderes bestimmt ist - Zuwendungen zu den Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Hessen gegeben werden.
- 4.9 Für die Berechnung der Zuwendung zu den Fahrtkosten gilt der Preis für die Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse Deutsche Bahn vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort und zurück unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag der Fahrpreisberechnung 2. Klasse Deutsche Bahn zugrunde gelegt.

## **5. Abwicklung der Förderung**

- 5.1 Der Antrag ist mit Formblatt bis zum **15.03.** für das jeweilige Jahr beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu stellen. Die Formblätter für die Beantragung sind dort anzufordern.
- 5.2 Die Entscheidung über die Anträge wird im Rahmen der Programmgestaltung und -weiterentwicklung durch das Hessische Sozialministerium getroffen.
- 5.3 Der Verwendungsnachweis (Vordruck 6.42) mit einem ausführlichen Sachbericht, einer von jedem Teilnehmer/Teilnehmerin handschriftlich unterschriebenen Teilnehmerliste, bei Auslandsbegegnungen mit dem Beleg des Fahrpreises bis sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen.
- 5.4 Die Zuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel bewilligt und ausgezahlt.

## **6. Wirksamkeit**

Ab 2002 wird die Wirksamkeit aller Förderprogramme des Sozialministeriums überprüft. Die vom Sozialministerium aufgestellten Kriterien sind von den Trägern entsprechend der Vorgaben (Erhebungsbogen) anzuwenden. Die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Erhebungsbögen sind von der zuständigen Stelle vom Verwendungsnachweis zu trennen und dem Hessischen Sozialministerium zum Zweck der Evaluation bis 31. März des Folgejahres zu übermitteln.

## **7. Schlussbestimmung**

Die Hinweise für die Förderung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit treten zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 21. März 2003  
VII 2.3 – 52 m 0223 Land

## **8. Ansprechpartner:**

Hessisches Sozialministerium  
Sonnenberger Str. 2/2a  
65193 Wiesbaden  
Filomena Berg  
Telefon 0611 - 32193222  
E-Mail: [filomena.berg@hsm.hessen.de](mailto:filomena.berg@hsm.hessen.de)

Regierungspräsidium Kassel  
Dez. Soziales  
Herr Bartosch  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel  
Telefon 0561 – 1062666  
E-Mail: [thomas.bartosch@rpks.hessen.de](mailto:thomas.bartosch@rpks.hessen.de)